

F i n a n z s a t z u n g
des Ev.-luth. Kirchenkreises Hildesheimer Land - Alfeld
für den Planungszeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2028

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1: Grundsätze

- § 1 Kirchenkreisverband Hildesheim
- § 2 Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

I. Einnahmen der Kirchengemeinden

- § 3 Einnahmen der Dotation Pfarre
- § 4 Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen (Anrechnungsbeträge)

II. Einnahmen des Kirchenkreises

- § 5 Schönheitsreparaturen- und Grundbesitzerhaltungsfonds
- § 6 Rücklagen- und Darlehensfonds

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

I. Personalaufwand

- § 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

II. Zuweisungen

- § 8 Allgemeines
- § 9 Grundzuweisungen
- § 10 Ergänzungszuweisungen
- § 11 Zuweisungsrichtlinien, gesonderte Richtlinien

III. Schuldendienste

- § 12 Schuldendienste

Teil 4: Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

- § 13 Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

Teil 5: Gebäudemanagement

- § 14 Grundsätze und Richtlinien des Gebäudemanagements

Teil 6: Schlussbestimmungen

- § 15 Bekanntmachung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis, in den Regionen und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den für den Planungszeitraum von der Kirchenkreissynode beschlossenen Konzepten in den kirchlichen Handlungsfeldern aus. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisungen und die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Regionen und Kirchengemeinden. Kirchengemeinden im Sinne dieser Satzung können auch andere regionale Rechtsträger i.S.d. Regionalgesetzes (RegG) sein.

Teil 1: Grundsätze

§ 1

Kirchenkreisverband Hildesheim

(1) Die Kirchenkreise Hildesheimer Land – Alfeld, Hildesheim – Sarstedt und Peine bilden den Kirchenkreisverband Hildesheim, der einen gemeinsamen Planungs- und Zuweisungsbereich nach Maßgabe des Finanzausgleichsrecht der Landeskirche bildet. Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Verbandssatzung obliegt dem Vorstand die Verteilung der Gesamtzuweisung an die Verbandsmitglieder.

(2) Die Verwaltungshilfe für den Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld gem. §§ 54 und 55 der Kirchenkreisordnung (KKO) in Verbindung mit den §§ 61 und 64 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) wird durch das Kirchenamt des durch die Kirchenkreise Hildesheimer Land – Alfeld, Hildesheim - Sarstedt und Peine gebildeten Kirchenkreisverbandes Hildesheim wahrgenommen. Der Kirchenkreisverband sorgt nach Maßgabe des gemeinsam mit den Kirchenkreisen erarbeiteten Konzeptes für das Handlungsfeld Verwaltung für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes.

(3) Soweit sich die Verwaltungshilfe nach Abs. 2 auf solche Aufgaben der kirchlichen Körperschaften erstreckt, deren Finanzierung nicht oder nur anteilig aus Mitteln der Gesamtzuweisung getragen wird oder ganz oder anteilig zu Lasten Dritter geht, erhebt das Kirchenamt eine Verwaltungskostenumlage. Grundlage hierfür ist die Finanzsatzung des Kirchenkreisverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld erhält durch den Kirchenkreisverband Hildesheim nach Maßgabe des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche und entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes eine Gesamtzuweisung aus dem Haushalt des Kirchenkreisverbandes unter Berücksichtigung dessen eigener Einnahmen und Ausgaben (s. § 1). Er entwickelt unter Berücksichtigung dieser Mittel, Leistungen anderer Stellen und sonstiger Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben im Kirchenkreis und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften eine Finanzplanung.

(2) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Im Rahmen der Finanzplanung soll zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge eine Schwankungsreserve eingeplant werden. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese auch zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklage zumindest den gesetzlichen Mindestbestand erreicht hat.

(3) Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder Regelungen zur Verwendung im Rahmen des Gebäudemanagements getroffen werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(4) Für die Kindertagesstätten und die Friedhöfe wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(5) Für einzelne Aufgabenbereiche kann im Rahmen der Haushaltsplanung eine Festschreibung von Mitteln in Sinne einer Budgetierung erfolgen. Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. Im Zuge der Festlegung des Budgets kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr im Rahmen der Budgetierung zu erfüllen sind.

(6) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

I. Einnahmen der Kirchengemeinden

§ 3

Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Die laufenden Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre und Pfarrwittum des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden (insbesondere Erträge aus Geldvermögensanlagen und Beteiligungen, Grundvermögen und Rechten, Patronats- und anderen Leistungen Dritter wie z. B. Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Mieten, Nutzungsentschädigungen, Holzerlöse etc.) bilden das Stellenaufkommen und dürfen nur zur Besoldung und Versorgung der Pfarrer (§ 15 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz) eingesetzt werden. Nach § 10 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden die Aufwendungen für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrfrauen, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben, mit ihrer Versehung beauftragt sind oder einen auf den Kirchenkreis bezogenen Auftrag besitzen, mit der dem Kirchenkreis gewährten Gesamtzuweisung verrechnet.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

1. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung, soweit solche Gebühren aufgrund besonderer Regelungen erhoben werden sowie Depotkosten;
2. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
3. Grundsteuer, soweit Grundsteuerfreiheit aufgrund der Steuergesetze nicht in Anspruch genommen werden kann, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Waldbrandversicherungsprämien;
4. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
5. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
6. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (Bei Anschluss- und Benutzungszwang) auf Grund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung.
7. Werbungskosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstigen Instandhaltungsarbeiten);
8. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
9. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
10. Vakanz- und Vertretungskosten, soweit es in Rechtsvorschriften bestimmt ist;
11. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.

Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören Aufwendungen für Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden, insbesondere ehemaligen Pfarrhäusern, deren Erträge der Kirchengemeinde zustehen und/oder für die den Kirchengemeinden ein Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen zusteht.

(3) Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 1.000,- € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis festsetzen, dass die Kirchengemeinde, die den Betrag von 1.000,00 € übersteigenden Aufwendungen aus eigenen Mitteln finanziert. Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig.

(4) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren wird für die ersten drei Jahre auf die Anrechnung des Erbbauzinses sowie der Nutzungsentgelte verzichtet. Einer Einzelfallgenehmigung des Kirchenkreisvorstandes zur Nichtanrechnung bedarf es nur, wenn das Kirchenamt Bedenken erhebt. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(5) Sofern in dieser Satzung und durch das Finanzausgleichsrecht der Landeskirche nichts Anderes geregelt ist, gelten die früheren landeskirchlichen Verwaltungsvorschriften über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre in ihrer letzten Fassung.

§ 4

Sonstige Einnahmen und Erträge aus dotationsgebundenem Vermögen der Kirchengemeinden (Anrechnungsbeträge)

(1) Auf die Zuweisungen des Kirchenkreises werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden ganz oder teilweise wie folgt angerechnet:

1. Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind in voller Höhe anzurechnen.
2. Einnahmen aus Kapitalvermögen sind wie folgt anzurechnen: Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus dotationsgebundenem Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.
3. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen (z. B. Vermögen der Dotationen Kirche/Küsterei), das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert der um die Verwaltungskosten bereinigten Erträge anzurechnen. Zur Mitfinanzierung von Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes, die nicht zu den laufenden Aufwendungen gehören, können auf Antrag Ergänzungszuweisungen nach den Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises gewährt werden.
4. Von Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die zur Erzielung eines Ertrages bestimmt sind, sind 90 vom Hundert des Betrages anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt.
5. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren wird für die ersten drei Jahre auf die Anrechnung des Erbbauzinses sowie der Nutzungsentgelte verzichtet. Einer Einzelfallgenehmigung des Kirchenkreisvorstandes zur Nichtanrechnung bedarf es nur, wenn das Kirchenamt Bedenken erhebt. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(2) Ergibt die Summe der nach den Nummern 1 bis 5 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden die Einnahmen aus Ablösungen von Lasten und aus Ablösungskapitalien;
2. einmalige Einnahmen der kirchlichen Körperschaft aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden;
3. die Einnahmen der Kirchengemeinde aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden;
4. Einnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 (ebenso wie entsprechende Einnahmen der Dotation Pfarre) mit einem fiktiv durch den Kirchenkreisvorstand ermittelten Betrag auf die Zuweisungen angerechnet werden, wenn diese nicht in angemessener Höhe durch die Kirchengemeinde festgesetzt werden.

II. Einnahmen des Kirchenkreises

§ 5

Schönheitsreparaturen- und Grundbesitzerhaltungsfonds

Die Schönheitsreparaturenpauschalen der Dienstwohnungsinhaber/-innen werden in einem gesonderten Schönheitsreparaturfonds verwaltet und dienen ausschließlich der Finanzierung der Ergänzungszuweisungen für die notwendigen Schönheitsreparaturen nach den Dienstwohnungsvorschriften.

§ 6

Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Für den Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld und seine Kirchengemeinden und Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden gibt es einen Rücklagen- und Darlehensfonds. Zweck des Fonds ist es, das Kapital der Einleger mit dem Ziel zusammenzufassen, durch gemeinsame Anlage höhere Erträge zu erzielen, als dies bei getrennter Anlage in der Regel möglich ist.

(2) Näheres regelt die landeskirchliche Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung (RDFVO) und die sich hieran anschließenden Vereinbarungen des Kirchenkreisverbandes Hildesheim.

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

I. Personalaufwand

§ 7

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

(1) Stellenplanung und Dienstumfänge richten sich nach den von der Kirchenkreissynode für den jeweiligen Planungszeitraum verabschiedeten Stellenrahmenplänen mit den entsprechenden Veränderungen und Einsparvorgaben sowie den Richtlinien des Kirchenkreises für die Ermittlung des Arbeitsumfangs für Küsterdienst, Raumpflege und Pflege der Außenanlagen, die Eckwerte der Pfarramtssekretärinnen und die Zahlung einer zweckgebundenen Zuweisung an Chöre (Anlage 1).

(2) Zuweisungen für Personalkosten werden entsprechend der jeweils geltenden Zuweisungsrichtlinien nach § 11 dieser Satzung den Kirchengemeinden bzw. den Einrichtungen des Kirchenkreises zugewiesen. Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

(3) Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Stellenrahmenplanes, insbesondere die Maßnahmen nach § 24 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes, zu treffen.

(4) In besonderen Fällen, insbesondere Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen und außerplanmäßigem Personalbedarf der Kirchengemeinden können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalkosten der Kirchengemeinden entsprechend dem Bedarf berücksichtigt werden.

(5) Bei der Wiederbesetzung von Stellen, bei Stellenveränderungen oder Neuerrichtung von Stellen in den Kirchengemeinden oder dem Kirchenkreis ist zunächst die dauerhafte Finanzierung zu prüfen. Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, bei Bedarf im Einzelfall Wiederbesetzungssperren für Stellen der Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene zu verhängen, wenn die Finanzierung nicht dauerhaft gesichert ist. Stellenausweitungen/-errichtungen darf nur bei gesicherter Finanzierung bis zu einem Umfang von insgesamt max. 70.000,00 € während des Planungszeitraums zugestimmt werden.

II. Zuweisungen

§ 8

Allgemeines

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden durch Grund- und Ergänzungszuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes nach den folgenden Vorschriften in den Stand gesetzt, ihre Aufgaben zu erfüllen.

§ 9

Grundzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung als Budget. Sie berücksichtigt den Bedarf für

- a) Personalkosten
- b) Sachkosten
- c) Baupflege
- d) Schuldendienste
- e) Kindertagesstätten

(2) Die Grundzuweisungen nach Abs. 1 Buchstaben d) und e) sind zweckgebunden.

§ 10

Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisungen hinaus erhalten die Kirchengemeinden vom Kirchenkreis zweckgebundene Ergänzungszuweisungen, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf für

- a) Sachkosten, mit Ausnahme der sich selbst finanzierenden Einrichtungen
- b) die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Kindertagesstätten und für andere Maßnahmen im Kindertagesstättenbereich
- c) die Verbesserung und Erhaltung des Grundbesitzes, soweit es sich um Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt.
- d) Bauinstandsetzungen

§ 11

Zuweisungsrichtlinien, gesonderte Richtlinien

(1) Die Bemessung und Verteilung der Zuweisungen nach § 9 und § 10 dieser Satzung erfolgt durch den Kirchenkreisvorstand im Rahmen der durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2), die Bestandteil dieser Finanzsatzung sind.

(2) Die Zuweisungsrichtlinien werden regelmäßig im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft, bei Bedarf angepasst und von der Kirchenkreissynode zusammen mit dem Haushaltsplan neu beschlossen. Neufassungen ersetzen jeweils die alten Zuweisungsrichtlinien.

(3) Die Bereitstellung und Nutzung von Endgeräten der Informations- und Kommunikationstechnik erfolgt gemäß der landeskirchlichen luK-Richtlinie mit folgenden Ergänzungen (§ 5 Abs. 2 luK-Richtlinie):

- a) Für dienstliche Zwecke sind vorzugsweise dienstliche Endgeräte zu nutzen und durch die zuständige Körperschaft zu beschaffen.
- b) Eine Kostenerstattung für die Nutzung von privaten Endgeräten ist möglich, wenn eine überwiegend dienstliche Nutzung (> 50 v.H.) vorliegt. Beruflich Mitarbeitende und Ehrenamtliche können für die Erstattung von Mobilfunkkosten bis zu 10,00 €/Monat und für die Erstattung von Festnetzanschlüssen inkl. Verbindungs- und Internetgebühren anteilig bis zu 20,00 €/Monat erhalten. Bei der Kostenerstattung wird jeweils von einem angemessenen, durchschnittlichen Flatrate-Tarif ausgegangen.
- c) Für die Nutzung von dienstlichen oder privaten Endgeräten i.S.d. luK-Richtlinie sollen die diesbezüglichen Mustervereinbarungen der Landeskirche Anwendung finden.

III. Schuldendienste

§ 12

Schuldendienste

Schuldendienste werden nur insoweit berücksichtigt, als das der Kirchenkreisvorstand eine Schuldendiensthilfe zugesagt hat.

Teil 4: Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

§ 13

Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen

Die Rücknahme und der Widerruf von Zuweisungen richten sich nach § 27 des Finanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Finanzausgleichsverordnung.

Teil 5: Gebäudemanagement

§ 14

Grundsätze und Richtlinien des Gebäudemanagements

(1) Um den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, nutzen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis in vielfältiger Form Räume und Gebäude. In Gebäuden sind nicht nur erhebliche Vermögenswerte gebunden, sondern die Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden beanspruchen und verbrauchen Ressourcen.

(2) Der hohe Gebäudebestand im Kirchenkreis und seinen Gemeinden stellt angesichts der hierdurch bedingten finanziellen Belastungen eine erhebliche Herausforderung dar, welcher nur durch ein engagiertes Gebäudemanagement begegnet werden kann. Die Zahl der für die kirchliche Arbeit benötigten Gebäude und Flächen ist auf das zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Die Kirchengemeinden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand auf diesem Hintergrund zu

überprüfen und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Für die weiterhin benötigten Gebäude/Gebäudeteile sind alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Kosten auszuschöpfen.

(3) Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenkreissynode Grundsätze und Richtlinien für das Gebäudemanagement beschlossen, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Finanzsatzung sind. Aus diesen Richtlinien heraus werden die jeweils von der Kirchenkreissynode zu beschließenden, geltenden Gebäudebedarfspläne für Sakral- bzw. Profangebäude erarbeitet.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 15 Bekanntmachung


Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt. Sie liegt vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Hildesheim zur Einsichtnahme aus. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2023 bis zum Erlass einer neuen Finanzsatzung in Kraft.

Hildesheim, den 12.04.2023

Für das Präsidium der Kirchenkreissynode


.....
Vorsitzender




.....
Mitglied

Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld: Richtlinien für die Ermittlung des Arbeitsumfangs für Küsterdienst, Raumpflege und Pflege der Außenanlagen, die Eckwerte der Pfarramtssekretärinnen und die Zahlung einer zweckgebundenen Zuweisung an Chöre

Der Arbeitsumfang für den Küsterdienst, die Raumpflege und die Pflege der Außenanlagen wird durch den Kirchenkreisvorstand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien ermittelt und festgelegt. Hierbei handelt es sich um Eckwerte für die Ermittlung des Gesamtarbeits- bzw. Stellenumfangs, nicht jedoch um eine Dienstanweisung oder Arbeitsplatzbeschreibung. Die praktische Arbeit vor Ort kann sich von Fall zu Fall in der zeitlichen Gewichtung durchaus anders aufteilen. Die Mittel zur Finanzierung der Kosten für die sich aufgrund dieser Richtlinien ergebenden Stellenumfänge werden, mit Ausnahme der Pflege der Außenanlagen, den Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis als Budget zugewiesen (s. Nr. 1 der Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises). Die Pflege der Außenanlagen wird vom Kirchenkreis durch die Gewährung einer jährlichen Pauschalzuweisung für die anerkenungsfähigen Grundstücksflächen (Berechnungsgrundlagen sind die mit Hilfe der Katasterunterlagen ermittelten Bruttoflächen der vorhandenen Grundstücke; Friedhöfe und verpachtete Flächen werden nicht berücksichtigt), die nicht mit vermieteten Gebäuden und Kindertagesstätten bebaut sind {Kirchen-, Gemeindehaus- und Pfarrhausgrundstück}) mitfinanziert.

<u>Art der Tätigkeit</u>	<u>Arbeitsgerät</u>	<u>Durchschnittsleistung</u>	<u>Reinigungshäufigkeit</u>	<u>Arbeitsumfang</u>	<u>Bemerkungen</u>
A) Raumpflege:					
Raumpflege in der Kirche	moderne Geräte, Reinigungs- u. Pflegemittel	150 qm/Std.	Im Winter [6 Mt.] nach jedem GD, im Sommer [6 Mt.] nach jedem 2. GD	Komplette Reinigung ohne Fenster, ca. 50 % der Zeit entfallen auf Reinigung/Pflege Fußböden, der Rest auf sonstige Reinigungstätigkeiten (z. B. Türen, WC, Heizkörper, Staubwischen, Papierkörbe leeren etc.)	(Beispiel f. Reinigungshäufigkeit: 0,75 x /Woche bei wöchl. HGD). Reinigung v. Emporen u. Nebenräumen bis zu 12 x/Jahr (bei wöchentl. Gottesdienst)
Raumpflege Gemeindehaus/-räume, Jugendräume, Pfarrämter, Verw.gebäude	dto.	130 qm/Std.	1x/Woche (mind. 2 Tg./Wo. mit Ver-anstaltg.), max. 2 x /Woche (mind. 4 Tage je Wo. mit Veranstaletg.)	dto.	evtl. 3. Reinigung in begründeten Fällen (Vorlage Belegungsplan); > 2 Veranstaltungen/ Woche = Reinigungshäufigkeit v. 0,66x /Woche.
Raumpflege in Kindertagesstätten	dto.	120 qm /Std.	Arbeitstäglich	dto.	
Fensterreinigung	dto.	10 qm / Std.	max. 2 x/Jahr	Flächenangaben f. beidseitige Reinigung incl. Rahmen	Reinigung in Kirchen ggf. durch Firmen, nur in Ausnahmen durch Mitarbeiter; die Reinigung der Fensterbänke gehört zur Raumpflege
B) Pflege der Außenanlagen:					
Rasenpflege	Motormäher	600 qm/Std.	14-tägig in der Vegetationszeit von April – Sept. (max. 14 x) dto.	Rasenmähen, Aufnahme v. Papier u. Unrat, Kantenschneiden, evtl. Düngen, Gerätepflege, Wegezeit, Auftanken/Kabelhandhabung bei Elt.mäher usw.	Beseitigen von Papier u. Unrat außerhalb der Vegetationszeit ca. 1 Std./Mt.,
	Aufsitzmäher	1.200 qm/Std.			
Pflege v. Beeten/Pflanzflächen	übliche Geräte	60 qm / Std.	1 x/Monat in der Vegetationszeit (April – Sept.)	Flächen v. Papier, Unrat, Laub und Unkraut säubern, Boden auflockern, Gewächse - wenn erforderlich- beschneiden	Außerhalb der Vegetationszeit ca. 1 Std./Mt.
Bodendecker, Büsche		120 qm/Std.			
Hecken schneiden	Motorschere	10 lfd. m / Std.	1 x im Jahr	Schneiden u. Wegräumen des Schnittgutes	1x/Jahr aus Gründen des Naturschutzes
Wegereinigung (Plattenflächen, Kies- und Fußwege)	moderne Geräte (Kehrmaschine, Laubsauger etc.)	600 qm / Std.	max. 1 x / Woche	Flächen v. Papier u. Unrat säubern, fegen, Schneeräumen und Streuen	vor der Anschaffung von modernen Geräten > Ergänzungszuweisung beim KK beantragen

- Die vorgenannten Richtwerte stellen keine Höchstwerte dar. Sie liegen i. d. R. unter den Werten, wie sie im sonstigen öffentl. Bereich (z. B. Schulen) gelten.
- Für die Raumpflege in Kindertagesstätten können andere Werte für die Raumpflege angehalten werden, sofern diese im kommunalen Bereich ebenfalls gelten und seitens der Kommune zugestimmt wird.
- Die ermittelten Stunden werden auf Jahresdurchschnittswerte umgerechnet.
- Die Reinigung und Pflege richtet sich nach der Funktion der Räume und ist auf das unabdingbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Nebenräume (z. B. Abstellräume) sind max. einmal im Monat, untergeordnete Räume (z. B. Heizungsräume) max. zweimal im Jahr zu reinigen.
- Für die auszuführenden Arbeiten sind neuzeitliche Geräte und Reinigungs- und Putzmittel zur Verfügung zu stellen.
- Die Fensterreinigung in Kirchen/Kapellen soll, sofern diese Tätigkeit aus sicherheitstechnischer Sicht überhaupt zumutbar ist, nur bei Bedarf und gegen besondere Vergütung oder durch eine entsprechende Firma durchgeführt werden.

C) Küstertätigkeit	je Gottesd.
- Je Hauptgottesdienst <i>Ausnahme:</i> Es ist keine Läuteanlage vorhanden und regelmäßig weniger als 14-tägig Hauptgottesdienst	90 Min. <i>120 Min.</i>
Sonstige Gottesdienste/Wochengottesdienste	60 Min.
Kindergottesdienste	45 Min.
Taufgottesdienste außerhalb des Gottesdienstes	45 Min.
Trauungen außerhalb des Gottesdienstes	60 Min.
Vorbereitung von Veranstaltungen in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindegliedern	60 Min./Wo.

Durch vorstehende Werte sind sämtliche Küstertätigkeiten einschließlich Anwesenheit vor, nach und während des Gottesdienstes und beim Abendmahl sowie die mit der Vor- und Nachbereitung des Gottesdienstes zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Liederanstecken, Schmücken des Altars, Besorgung der für die Durchführung des Gottesdienstes erforderlichen Dinge etc.) abgedeckt, nicht jedoch die Raumpflegetätigkeit. Die Vorbereitung von Veranstaltungen schließt insbesondere die Vorbereitung von Kirchenkreis-Veranstaltungen mit ein. Für den Küsterdienst werden in allen Kirchengemeinden, in denen durchschnittlich mindestens 14-tägig (2 x/Mt.) ein Gottesdienst stattfindet, je Hauptgottesdienst nur noch 1,5 Stunden anerkannt. Den Kirchengemeinden wird empfohlen, automatische Läuteanlagen in ihren Kirchen einzubauen, um so Mitarbeitende zu entlasten. In Kirchengemeinden mit geringerer Gottesdiensthäufigkeit (s.o.), sofern diese ohne automatische Läuteanlage sind, werden weiterhin 2 Stunden/HGD anerkannt. Örtliche Besonderheiten oder besondere Erschwernisse werden von diesen Richtlinien nicht berücksichtigt und ggfs. gesondert erfasst. Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Besonderheiten obliegt dem Kirchenkreisvorstand.

D) Eckwerte für Gemeindegemeinschaften

- I. Der Personalbedarf orientiert sich an der Pfarrstelle, für die eine Sekretariatskraft zuständig ist und errechnet sich wie folgt:
 - Je Pfarrstelle wird einmalig eine 1,0 Wochenstunde (Sockelbetrag) gewährt (rd. 14 %).
 - Ist eine Pfarrstelle für 4 oder mehr Predigtstätten zuständig, werden zusätzlich 1,5 Wochenstunden gewährt (rd. 13 %).
 - Die nicht nach der Zahl der Predigtstätten und über den Sockelbetrag verteilten Stunden in Höhe von 185,74 Std. (rd. 73 %) werden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen jedes Pfarrbezirks aufgeteilt (0,00245 €/Gemeindeglied).
- II. Basis der Personalbedarfsberechnungen für Sekretäre/-innen sind die Gemeindegliederzahlen und die Anzahl der Predigtstätten am 30.06.2017.
- III. Wird eine Pfarrstelle aufgehoben, erfolgt eine Neuberechnung des Dienstumfangs für die Sekretariatsstelle unter Berücksichtigung der geänderten pfarramtlichen Versorgung des Pfarrbezirks, der von der aufgehobenen Pfarrstelle versorgt wurde (Verschiebung der Gemeindegliederzahl, Änderung der Zahl der Predigtstätten). Ergibt sich hieraus eine Reduzierung des Dienstumfangs, wird in bestehende Dienstverhältnisse von Gemeindegemeinschaften/-innen nicht eingegriffen (Bestandsschutz).

IV. Es wird nicht in laufende Dienstverhältnisse der Gemeindegeldsekretdre/-innen eingegriffen, wenn sich nach der Neuberechnung des Dienstumfangs ein geringerer als der derzeit vom Kirchenkreis mitfinanzierte Dienstumfang ergibt. Eine Anpassung erfolgt bei Stellenwechsel.

Eine Überprüfung der Kriterien für die Bemessung des Personalbedarfs für Gemeindegeldsekretariatsstellen soll in regelmäßigen Abständen nach fünf bis sechs Jahren erfolgen. Bis zu einer Neuregelung bleibt der auf der Gemeindegeldgliederzahl basierende Stundenschlüssel unverändert.

E) Zahlung einer zweckgebundenen Zuweisung an Chöre

s. Nr. 1.1. d) der Zuweisungsrichtlinien



Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreises Hildesheimer Land - Alfeld ab dem Haushaltsjahr 2023

Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis erhalten gem. § 11 der Finanzsatzung im Planungszeitraum 2023 – 2028 Zuweisungen nach folgenden Zuweisungsrichtlinien:

1. Grundzuweisungen

Für die Deckung des unabweisbaren Mindestbedarfs erhalten die Kirchengemeinden jährlich vom Kirchenkreis eine Grundzuweisung in Form eines Budgets für Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten. Die Höhe des Budgets errechnet sich nach den nachfolgenden Schlüsseln. Zuweisungsempfänger sind die Kirchengemeinden bzw. bei Arbeitsgemeinschaften, Gemeindeverbänden oder Gesamtkirchengemeinden die per Vertrag bzw. Satzung vorgesehenen Zuweisungsempfänger.

1.1. Grundzuweisung für Personalausgaben

- a) Es wird ein pauschaliertes Personalkostenbudget (PK-Budget) gewährt.
- b) Das PK-Budget wird -sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist- für Stellen, die im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises vorgesehen, im beschlossenen Stellenplan der Kirchengemeinde enthalten und zur Besetzung freigegeben sind und die den „Richtlinien für die Ermittlung des Arbeitsumfangs für Küsterdienst, Raumpflege und Pflege der Außenanlagen, die Eckwerte der Pfarramtssekretärinnen und die Zahlung einer zweckgebundenen Zuweisung an Chöre des Kirchenkreises“ entsprechen, gewährt. Das PK-Budget wird
 - für am 01.01.2020 besetzte Stellen auf Basis der zu dem Zeitpunkt gewährten Vergütung, die seitdem mit den tariflichen Steigerungen fortgeschrieben wird, gewährt,
 - für wiederbesetzte Stellen auf Basis des neuen Personalfalls und der sich ergebenden Einstufung berechnet, wobei aber mindestens die Entwicklungsstufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe angesetzt wird, sofern die/der künftige Mitarbeiter/in nicht bereits Anspruch auf eine höhere Entgeltstufe hat.
 - für unbesetzte Stellen auf Basis der jeweils einschlägigen Entgeltgruppe mit der Entwicklungsstufe 4 errechnet und jährlich mit den tariflichen Steigerungen fortgeschrieben. Für unbesetzte Kirchenmusikerstellen siehe ergänzend Buchst. d).
- c) Das PK-Budget wird nicht gewährt für auf Kirchengemeindeebene errichtete hauptberufliche Diakonen- oder Kirchenmusikerstellen.
- d) Chorleiter/-innen
Für die vom Kirchenkreisvorstand anerkannten Chöre werden pauschal 70% der tatsächlich in einem Jahr angefallenen Personalkosten des Chorleiters/der Chorleiterin, höchstens jedoch für 46 Proben und 8 Gottesdiensteinsätze, zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt auch, sofern kein Dienstvertrag geschlossen wurde.

Über die Mitfinanzierung neue Chöre entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

Kirchenmusiker/-innen

Kirchengemeinden, die Kirchenmusikerstellen nicht besetzt haben, erhalten eine pauschale Zuweisung, die aufgrund der Anzahl der Gottesdienste und dem Entgelt für eine D-Kirchenmusikerstelle (zz. Entgeltgruppe 4 in der Entwicklungsstufe 4) bemessen wird.

- e) Für die Pflege der Außenanlagen wird eine flächenabhängige, nicht zweckgebundene Pauschalzuweisung entsprechend den Richtlinien für die Ermittlung des Arbeitsumfangs für Küsterdienst, Raumpflege und Pflege der Außenanlagen gewährt. Der Betrag (Basis 2014 = 21,26 ct/m²) wird in jedem Haushaltsjahr entsprechend den tariflichen Erhöhungen angepasst.
- f) Die Reinigung von Fenstern ist Bestandteil der jeweiligen Berechnungen für Küsterdienste und Raumpflege. Das PK-Budget dient somit auch zur Finanzierung von externen Reinigungsdiensten (z.B. bei schwer erreichbaren Kirchenfenstern).
- g) Das PK-Budget unterliegt mit Ausnahme der Chorleiterstellen (s. Buchstabe d)) keiner Zweckbindung. Einsparungen durch Nicht- oder verzögerte Besetzung von Stellen verbleiben in voller Höhe in der Kirchengemeinde.
- h) Das PK-Budget ändert sich, wenn sich der zugrunde liegende Dienstumfang, insbesondere die Gottesdiensthäufigkeit oder der Dienstumfang für Raumpflege ändert. Grundlage hierfür ist die Tabelle II der „EKD-Statistik zum kirchlichen Leben“, die in regelmäßigen Abständen, zz. alle 6 Jahre, hierfür von den Kirchengemeinden abgerufen wird. Bei Neueinstellungen im Bereich der Küsterdienste wird der Durchschnitt der Gottesdiensthäufigkeit der letzten drei Jahre vor dem Jahr, in dem die Neueinstellung erfolgt, für die Berechnung des PK-Budgets zu Grunde gelegt.
- i) Die Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden auf den Kirchenkreis (incl. Kirchengemeinden) sowie die Einrichtungen im Kirchenkreis und den Kirchengemeinden (z.B. Kindertagesstätten, Friedhöfe) im Verhältnis der Mitarbeiterzahlen, die der Ermittlung des Freistellungsumfangs der Mitarbeitervertretung zu Grunde gelegt wurden, umgelegt und mit Ausnahme der Kosten, die auf die Einrichtungen entfallen, unmittelbar vom Kirchenkreis getragen.
- j) Auf Beschluss der Kirchenkreissynode kann von den Regelungen zur Berechnung des PK-Budgets abgewichen werden, wenn dies zur Einhaltung der Finanzplanung des Kirchenkreises notwendig ist.

1.2. Grundzuweisung für Sachaufwand und die Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude einschl. lfd. Bauunterhaltung

Für die Sachkosten, Bewirtschaftung und lfd. Unterhaltung der zuweisungsberechtigten Gebäude wird die Grundzuweisung nach folgenden Schlüsseln ermittelt:

1.2.1. Grundzuweisung für Sachaufwand und Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Grundbetrag je Gemeindeglied am 30.06.2022 (für 2023/24),
30.06.2024 (für 2025/26), 30.06.2026 (für 2027/28): | 2,78 € |
| b) | Kirchen und Kapellen (ohne Friedhofskapellen): | |
| | - Grundbetrag je Sakralgebäude | 450,00 € |
| | - je m ³ umbauten Raum bis 10 000 m ³ | 0,87 € |
| | - je m ³ umbauten Raum über 10 000 m ³ | 0,18 € |
| c) | Grundbetrag je Gemeindehaus bzw. Gemeinderaum
(auch anerkannte, multifunktional genutzte Räume in Kirchen sowie
angemietete Gemeinderäume) | 600,00 € |

1.2.2. Grundzuweisung für die lfd. Bauunterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäusern sowie die Anmietung von Pfarrdienstwohnungen

a) Kirchen und Kapellen (ohne Friedhofskapellen)

- Zuweisung je Kubikmeter umbauten Raumes (m³) in Höhe von 100 % des sich aus nachfolgender Berechnung ergebenden Betrages:

Kirchen und Kapellen mit einer Größe

bis		1.000 m ³	0,53 € / m ³
von	1.001 m ³	bis	2.000 m ³ 0,44 € / m ³
von	2.001 m ³	bis	3.500 m ³ 0,33 € / m ³
von	3.501 m ³	bis	5.000 m ³ 0,29 € / m ³
von	5.001 m ³	bis	7.000 m ³ 0,25 € / m ³
von	7.001 m ³	bis	10.000 m ³ 0,23 € / m ³
von	10.001 m ³	bis	15.000 m ³ 0,19 € / m ³

mindestens jedoch den Höchstbetrag der darunter liegenden Gruppe.

b) Pfarrhäuser und anerkannte, angemietete Dienstwohnungen

- Pauschalbetrag je vorhandene und besetzbare Pfarrstelle 1.400,00 €

Sind in pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mehrere Pfarrhäuser vorhanden, müssen die Kirchenvorstände gemeinsam festlegen, für welches Pfarrhaus die Pauschale bereitgestellt werden soll, sofern der Pfarrsitz noch nicht festgelegt wurde.

Die Pauschale für Pfarrhäuser wird auch gewährt, wenn eine Kirchengemeinde das Pfarrhaus aufgibt und eine Pfarrdienstwohnung anmietet. Voraussetzung ist, dass der Kirchenkreisvorstand der Anmietung der Pfarrdienstwohnung zugestimmt hat. Die Pauschale dient zur Mitfinanzierung der nicht durch die Dienstwohnungsvergütung gedeckten Kosten der Anmietung der Dienstwohnung.

Darüber hinaus kann auf Antrag hin eine Grundzuweisung in Höhe der nicht durch den obigen Pauschalbetrag sowie die Erstattung der Dienstwohnungsvergütung durch das Landeskirchenamt gedeckten Kosten der Anmietung einer Dienstwohnung gewährt werden. Die Zusage gilt i.d.R. unbefristet bis zum Auszug des Dienstwohnungsinhabers, sofern nicht der Fortsetzung der Anmietung der Dienstwohnung für einen zukünftigen Pfarrstelleninhaber zugestimmt wurde (Hinweis: Die Finanzierung der Herrichtung angemieteter Dienstwohnungen erfolgt auf Antrag aus Mitteln des Schönheitsreparaturfonds des Kirchenkreises).

c) Gemeinderäume/-häuser

- Für Gemeinderäume/-häuser (auch angemietete Gemeinderäume) werden in Abhängigkeit von der Gemeindegröße entsprechend der nachfolgenden Tabelle Flächen anerkannt:

Gemeindeglieder		Fläche		Pauschalbetrag
0 – 800	=	100 m ²	=	450,00 €
801 – 1.000	=	125 m ²	=	679,00 €
1.001 – 1.500	=	150 m ²	=	908,00 €
1.501 – 2.000	=	200 m ²	=	1.366,00 €
2.001 – 2.500	=	240 m ²	=	1.546,00 €
2.501 – 3.000	=	280 m ²	=	1.726,00 €
3.001 – 3.500	=	320 m ²	=	1.906,00 €
3.501 – 4.000	=	360 m ²	=	2.086,00 €
4.001 – 5.000	=	400 m ²	=	2.266,00 €

(Berechnungsbasis: Es wird für jede Kirchengemeinde unabhängig von der Gemeindegröße eine Gemeinderaumbedarfsfläche von 100 m² anerkannt. Darüber hinausgehende Flächen bis zu 200 m² werden zusätzlich mit einem Betrag von 9,16 € / m² berücksichtigt. Über 200 m² hinausgehende Flächen werden mit 4,50 € / m² berücksichtigt. Stichtag für die Ermittlung der Gemeindegliederzahlen ist der 30.06.2022)

- Für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden wird die Pauschale jeweils getrennt berechnet. Die Zuweisung erhält die Kirchengemeinde, in der Gemeinderäume vorhanden sind. Die Gemeinden sollen einen internen Finanzausgleich zum Ausgleich von Belastungen anstreben.

1.3. Grundzuweisung für Kindertagesstätten

1.3.1. Kindergartengruppen

Für jede in der Trägerschaft des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde als förderfähig anerkannte Kindergartengruppe wird folgende Grundzuweisung gewährt:

- Halbtagsgruppe im Kindergarten in Höhe von 7.193,00 €
- Ganztagsgruppe im Kindergarten in Höhe von 14.387,00 €

1.3.2. Krippengruppen

Für Krippengruppen, die durch Umwandlung einer bestehenden Kindergartengruppe in eine Krippengruppe entstehen, wird sofern für die Kindergartengruppe bisher eine Gruppenpauschale für Kindergartengruppen gewährt wurde, diese in der sich nach diesen Richtlinien ergebenden Höhe weitergewährt. Voraussetzung ist, dass die Landeskirche der Umwidmung der landeskirchlichen Kindergartengruppenpauschale für die Krippengruppe zustimmt.

1.4. Schuldendienste

Zuweisungen erfolgen in genehmigten Fällen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben.

1.5. Zusammenschluss von Kirchengemeinden

Schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zusammen, erhalten diese im Jahr der Zusammenlegung und in den folgenden 5 Jahren weiterhin in gleicher Höhe Bau- und Sachkosten-Grundzuweisungen wie vor der Zusammenlegung (Besitzstandswahrung). Ab dem 6. Jahr nach der Zusammenlegung wird die sich nach den Zuweisungsrichtlinien für die neu gebildete Kirchengemeinde ergebende Grundzuweisung gewährt.

2. Ergänzungszuweisungen

2.1. Ergänzungszuweisungen für Personalkosten

2.1.1. Besonderer Personalaufwand

Für besonderen Personalaufwand, der von dem PK-Budget nicht erfasst ist, kann im Einzelfall durch den Kirchenkreisvorstand auf begründeten Einzelantrag hin eine Ergänzungszuweisung für Personalkosten gewährt werden.

2.1.2. Pfarrstellenvakanzen

Bei Pfarrstellenvakanzen kann auf Antrag hin für die Dauer der Vakanz zur Entlastung des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes

- a) der Dienstumfang der Pfarrsekretärin/ des Pfarrsekretärs befristet um bis zu sieben Wochenstunden aufgestockt werden
oder

- b) eine Aushilfskraft befristet angestellt werden, für deren Anstellung ein Budget bis zur Höhe von 8.500,00 €, welches jährlich mit den tariflichen Steigerungen fortgeschrieben wird, bereitgestellt wird. Der Antrag muss eindeutig erkennen lassen, dass die beantragten Mittel für eine administrative Entlastung eingesetzt werden. Die vakante Gemeinde ist berechtigt, die Mittel auch zur Entlastung des Hauptvakanzvertreters einzusetzen.

Vorstehende Regelung gilt auch bei Langzeiterkrankung einer/es Pfarrstelleninhabers/in ab dem dritten Monat der Erkrankung sowie für die Dauer der Elternzeit einer/es Pfarrstelleninhabers/in. Eine Erhöhung des Dienstumfangs der Pfarrsekretärin/des Pfarrsekretärs bzw. die Anstellung einer Aushilfskraft kann in den Fällen sofort erfolgen, wo zu Beginn der Erkrankung eindeutig feststeht, dass diese länger als zwei Monate dauert. Die Erhöhung des Dienstumfangs kann auch auf mehrere Sekretariatsstellen aufgeteilt werden (z.B. beim vakanten Pfarramt und beim Pfarramt des Vakanzvertreters). Die zusätzlichen Personalkosten für befristete Stundenerhöhungen während Pfarrstellenvakanzen gelten als abzugsfähige Kosten vom Pfarrstellenaufkommen (§ 3 Abs. 2 Nr. 10 Finanzsatzung).

Die Fachbereichsleitung Personalwesen des Kirchenamtes wird ermächtigt, über entsprechende Anträge zu entscheiden. In strittigen Fällen entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

2.2. Ergänzungszuweisungen für Freizeiten

2.2.1. Jugendfreizeiten

Für Jugendfreizeiten (mindestens 1 Übernachtung und 5 Teilnehmer/-innen) wird auf Nachweis pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss von 3,50 € gezahlt, sofern die gültigen Freizeitrichtlinien des Kirchenkreises beachtet werden. An- und Abreise zählen als 1 Tag. Ein Antrag einschl. Kalkulation des jeweiligen Kirchenvorstandes ist rechtzeitig vor Beginn der Freizeit dem Kirchenkreisvorstand über das Kirchenamt vorzulegen.

Für Jugendfreizeiten ohne Übernachtung (mindestens 4 Tage mit je 6 Std. Aktivitäten und 5 Teilnehmer/-innen) wird auf Nachweis pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss von 2,00 € gezahlt, sofern die gültigen Freizeitrichtlinien des Kirchenkreises beachtet werden. Der erste und der letzte Tag der Freizeit zählen einzeln. Ein Antrag einschl. Kalkulation des jeweiligen Kirchenvorstandes ist rechtzeitig vor Beginn der Freizeit dem Kirchenkreisvorstand über das Kirchenamt vorzulegen.

Als Jugendliche gelten Personen bis zum Alter von 27 Jahren. Je angefangene 6 Teilnehmer/-innen – ohne Geschlechtertrennung - wird dabei 1 Betreuer/-in - mit bezuschusst. Eine Abrechnung ist vorzulegen.

Nehmen Kinder oder Jugendliche an anderen Freizeiten von kirchlichen Trägern (z.B. kirchliche Familienfreizeiten oder Freizeiten, die von benachbarten Kirchenkreisen angeboten werden) teil, wird für diese, jedoch nicht für Betreuer, der gleiche Zuschuss gezahlt, sofern die sonstigen Vorgaben beachtet werden

2.2.2. Konfirmandenfreizeiten

Für Konfirmandenfreizeiten (mindestens 1 Übernachtung und 5 Teilnehmer) wird auf Nachweis pro Tag und Teilnehmer ein Zuschuss von 6,00 € gezahlt, sofern die gültigen Freizeitrichtlinien Kirchenkreises beachtet werden. Ein Antrag einschl. Kalkulation des jeweiligen Kirchenvorstandes ist dem Kirchenkreisvorstand rechtzeitig vor Beginn der Freizeit über das Kirchenamt vorzulegen. Tagesfahrten mit Konfirmanden werden nicht gefördert.

Je angefangene 6 Teilnehmer/-innen – ohne Geschlechtertrennung - wird dabei 1 Betreuer/-in mit bezuschusst. An- und Abreise zählen als 1 Tag.

2.2.3. Mitarbeiterschulungen sowie Fortbildungen der Kirchenvorstände

Für Mitarbeiterschulungen oder Kirchenvorsteherfortbildungen wird ein Zuschuss von 6,00 € pro Tag und Teilnehmer gezahlt, sofern der Kirchenkreisvorstand keine andere Entscheidung trifft. Der Zweck der Schulung (Thema) ist im Antrag anzugeben. An- und Abreise zählen als 1 Tag. Eine Kalkulation und Abrechnung sind vorzulegen.

2.2.4. Sonstige Regelungen

Die Freizeitrichtlinien des Kirchenkreises sind zu beachten und ebenso wie die Beachtung der Zuweisungsrichtlinien Voraussetzung für eine Förderung von Freizeiten.

Eine Förderung von Freizeiten erfolgt nur für Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben.

Freizeiten von Verbänden eigener Prägung, die in der Jugendarbeit der Hannoverschen Landeskirche verortet sind und ihren Sitz innerhalb der geografischen Grenzen des Kirchenkreises haben (z. B. VCP Alfeld), können wie Jugendfreizeiten im Rahmen von Nr. 2.2.1 gefördert werden.

2.3. Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben

2.3.1. Grundsätzliche Bestimmungen

Ergänzungszuweisungen für Sachausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag, der **vor** Beginn der Maßnahme bzw. Anschaffung an den Kirchenkreisvorstand zu stellen ist, für besondere bzw. außerplanmäßige Maßnahmen oder unabwiesbare Investitionen, die nicht zu den laufenden Kosten zählen, bis zur Höhe von 35 % zur Spitzenfinanzierung gewährt, wobei bei der Bemessung auf volle 10 € aufgerundet wird. Es erfolgt eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, bei der auch die einzubringenden Eigenmittel überprüft werden.

Werden Zuschüsse von Dritten gewährt, ist eine Förderung bis zur Höhe von max. 45 % der nicht durch die Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten, jedoch nicht mehr als 35 % der Gesamtkosten, möglich.

2.3.2. Förderkriterien

Für bestimmte Arten von Sachausgaben kann der Kirchenkreisvorstand Höchstfördersätze und Kriterien festlegen.

a) Anschaffungen

Anschaffungen werden grundsätzlich erst nach Ablauf der Abschreibungsfristen erneut gefördert. Vergleichsangebote sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und die Gesamtkosten einer Maßnahme pro Kirchengemeinde mehr als 3.000,00 € betragen.

Die maximale Zuschusshöhe beträgt 5.000,00 € je Einzelfall.

Die Entscheidung über die Förderung trifft der Kirchenkreisvorstand.

Bei Anschaffungen von Kunstgegenständen oder sonstigen Gegenständen, die nicht unmittelbar für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages benötigt werden, werden die Zuschüsse gesondert vom Kirchenkreisvorstand festgelegt.

b) Anschaffungen für Friedhöfe

Anschaffungen für Friedhöfe werden nicht gefördert.

c) Konzerte, besondere Veranstaltungen

Für über die eigene Gemeinde hinaus angebotene Konzerte sowie besondere überregionale Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Theateraufführungen), die auch entsprechend beworben werden, kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 20 % der nicht durch Eintrittsgelder (bzw. eine stattdessen gesammelte Kollekte), Spenden und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten bis zur Höhe von 1.000,00 € gewährt werden. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die nicht gedeckten Kosten insgesamt mehr als 1.000,00 € betragen. Es ist vom Kirchenkreisvorstand die überregionale Bedeutung des Konzerts/der Veranstaltung festzustellen.

d) Förderung von neuen Aktivitäten und Projekten (Gemeindeaufbau)

Für neue Aktivitäten oder innovative Projekte in Kirchengemeinden, welche die örtliche oder regionale Gemeindegemeinschaft stärken oder geeignet sind, dem Mangel an Haupt- und Ehrenamtlichen bzw. der steigenden Belastung in der Kirchengemeinde entgegen zu wirken, sind entstehende Sachkosten auf Antrag förderfähig. Der Antrag muss Aufschluss über den Zweck der Maßnahme, die geplante Umsetzung und den Zeitraum geben sowie mit einem Kosten- und Finanzierungsvorschlag versehen sein. Die Höchstförderung beträgt 3.000 € je Projekt.

e) Gemeindeberatung

Die Kosten einer Gemeindeberatung können aus wichtigem Grund bis zu einer Höhe von 75 % durch den Kirchenkreis gefördert werden. Wichtige Gründe sind–z.B. konkrete Strukturüberlegungen nach dem Regionalisierungsgesetz, Zusammenlegung von Kirchengemeinden, andere Formen der Neuordnung der regionalen Zusammenarbeit oder notwendige Umsetzungen des Stellenrahmenplans. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung können im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Bestimmungen mit gefördert werden.

f) Jubiläen von Kindergärten, Kinderspielkreisen, Kirchen- und Posaunenchor

Es gelten die jeweiligen landeskirchlichen Bestimmungen.

g) Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes

Über Zuschüsse für folgende Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Antrag im Einzelfall:

1. Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung und Erstaufforstung,
2. Beiträge aus Anlass der Flurbereinigung (einmalige Beiträge oder Ausgleichsleistungen),
3. Grabenreinigung und Wegeausbesserung,
4. Werbungskosten für Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung u.a.),
5. Kataster- und Grundbuchunterlagen,
6. Neuvermessungskosten.

h) Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Grundstücken

Für Maßnahmen zur Verkehrssicherung von Grundstücken, insbesondere bei bebauten Grundstücken (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus), wird ein Zuschuss von i.d.R. 35% gewährt, sofern die Finanzierung nicht aus Dotationserträgen sichergestellt ist. Vergleichsangebote sind mit der Antragstellung vorzulegen. Zuschüsse für bebaute Grundstücke, die nicht zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags gehören, werden nicht gewährt.

i) Bücherbeihilfen

Studentinnen und Studenten der Theologie und Religionspädagogik erhalten auf Antrag hin eine Bücherbeihilfe ohne besonderen Nachweis in Höhe von 50,00 € / Jahr (vorrangig aus der hierfür ausgeschriebenen Kirchenkreiskollekte). Voraussetzung ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Ev. Fachhochschule Hannover oder dass die Antragsteller in die Liste Hannoverscher Theologiestudenten eingetragen sind.

Prädikanten in der Ausbildung erhalten auf Antrag hin eine einmalige Bücherbeihilfe ohne besonderen Nachweis in Höhe von 150,00 €.

j) Partnerschaftsarbeit von Kirchengemeinden

Die Partnerschaftsarbeit von Kirchengemeinden, insbesondere auch die gegenseitigen Besuche zwischen Kirchengemeinde und Partnergemeinde werden gefördert, sofern auch eine Förderung durch die Landeskirche erfolgt. Die Bezuschussung erfolgt in der Regel in der Höhe, in der auch die Landeskirche die Partnerschaftsarbeit fördert. Eine höhere Förderung ist nicht möglich.

k) Aus- und Fortbildung von Lektoren- und Prädikanten

Die nicht durch die Landeskirche und den Eigenanteil des Teilnehmers gedeckten Kosten der Lektoren- und Prädikantenausbildung können durch den Kirchenkreis übernommen werden.

Bei Teilnahme an ausgeschriebenen Fortbildungskursen wird auf ~~vorherigen~~ Antrag hin ein Zuschuss in Höhe von 75 % der anfallenden Gebühren (abzgl. des Eigenbeitrags für die Verpflegung aufgrund häuslicher Ersparnis - zz. 8,00 €/Tag -) sowie die vollen Fahrtkosten übernommen. Voraussetzung ist, dass es sich um Fortbildungskurse von Einrichtungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers handelt und die Fortbildung dem Auftrag dienlich erscheint. Bei anderen Veranstaltern von Fortbildungskursen kann nach Prüfung durch den Kirchenkreisvorstand analog verfahren werden.

l) Förderung der Fortbildung von beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden (FiPIA 08.07.2015)

Für die Fortbildung von beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenkreis und seinen Gemeinden (z. B. Pastoren, Diakone, Ehrenamtliche) gewährt der Kirchenkreis auf Antrag des Kirchenvorstandes hin eine Einzelzuweisung in Höhe von einem Drittel der anfallenden Fortbildungskosten (ohne Fahrtkosten), wenn

- der Kirchenkreisvorstand die dienstliche Notwendigkeit der Fortbildung anerkennt,
- die Kosten der Fortbildung (ohne Fahrtkosten) mindestens brutto 450,00 € betragen und
- der zuständige Kirchenvorstand der Fortbildung zugestimmt und eine Übernahme von mindestens einem Drittel der Fortbildungskosten beschlossen hat,
- die nicht gedeckte Kosten hat der berufliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeitende zu tragen.

Mit dem Antrag auf Gewährung einer Ergänzungszuweisung hat der Kirchenvorstand einen Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem der Finanzierungsanteil der Kirchengemeinde hervorgeht.

2.4. Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzung

Auf Antrag erhalten die Kirchengemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Ergänzungszuweisungen für die Instandsetzung ihrer Gebäude. Die Kosten für eine einzelne Maßnahme sollen i.d.R. den Mindestbetrag von 1.000 € überschreiten. Die Gebäudemanagement-Richtlinie und die Gebäudebedarfsplanung des Kirchenkreises sind hierbei zu berücksichtigen.

Zwischen *Inaussichtstellung* und *Bewilligung* (s. 2.4.1. und 2.4.2.) wird unterschieden. Die Inaussichtstellung von Mitteln begründet noch keinen Anspruch auf endgültige Bewilligung.

Ergänzungszuweisungen werden mit der Maßgabe bereitgestellt, dass sich die Kirchengemeinden angemessen an der Finanzierung der Baumaßnahme beteiligen. Die Eigenbeteiligung setzt der Kirchenkreisvorstand nach Beratung im Bauausschuss des Kirchenkreises fest. Stehen Drittmittel (Landeskirche, EU-Fördermittel o.ä.) zur Verfügung, verringert sich die Förderung durch den Kirchenkreis anteilig.

Einsparungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen führen zu einer anteiligen Reduzierung der Bauergänzungszuweisung und der Eigenmittel. Mehrkosten sind, soweit nicht im Vorfeld eine

Nachfinanzierung beantragt und bewilligt wurde, grundsätzlich von der ausführenden Kirchengemeinde zu tragen.

Für *Neu- und Erweiterungsbauten* werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen gewährt, sofern dies nicht zur Umsetzung des Gebäudemanagements des Kirchenkreises erforderlich ist. Ergänzungszuweisungen werden max. bis zur Höhe von 35 % der Gesamtkosten gewährt. Die Restfinanzierung ist durch Eigenmittel und evtl. Einzelzuweisungen der Landeskirche (Neubauzuschuss bis zu 35 %) zu finanzieren.

Für *Instandsetzungsmaßnahmen an Orgeln* können auf Antrag 25% der Kosten für die technische Instandsetzung per Ergänzungszuweisung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und unter Berücksichtigung der Einstufung des Sakralgebäudes gem. den geltenden Bestimmungen des Gebäudemanagements im Kirchenkreis gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand. Nr. 2.4.1. und 2.4.2. gelten auch für Orgelbaumaßnahmen entsprechend.

2.4.1. Inaussichtstellungen

Für Baumaßnahmen, deren Planung oder Finanzierung noch nicht geklärt ist, können Ergänzungszuweisungen zunächst in Aussicht gestellt werden. Sind Planung und Finanzierung geklärt und bleiben die Kosten der Maßnahme im ursprünglich beantragten Kostenrahmen, erfolgt die Bewilligung der Mittel direkt durch das Kirchenamt, andernfalls ist ein erneuter Beschluss des Kirchenkreisvorstandes nötig.

Sind Planung und Finanzierung bis zum Ende des der Inaussichtstellung folgenden Haushaltsjahres nicht erfolgt, fließen die in Aussicht gestellten Mittel an den Kirchenkreis zurück. Der Kirchenkreisvorstand kann auf begründeten, rechtzeitigen Antrag der Kirchengemeinde hin eine andere Entscheidung treffen.

2.4.2. Bewilligungen

Für Baumaßnahmen, deren Kosten bei Antragstellung bereits durch Angebote, Ausschreibung oder detaillierte Kostenermittlung belegt wurden, können Ergänzungszuweisungen bewilligt werden.

Die Mittel sollen im Jahr der Bewilligung zweckentsprechend verwendet werden. Nach Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres fallen nicht benötigte Ergänzungszuweisungen an den Kirchenkreis zurück. Der Kirchenkreisvorstand kann auf begründeten rechtzeitigen Antrag der Kirchengemeinde hin eine andere Entscheidung treffen.

2.5. Schönheitsreparaturen

Mittel für Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen werden auf Antrag aus dem Schönheitsreparaturfonds des Kirchenkreises unter Berücksichtigung der sich aus den Dienstwohnungsvorschriften ergebenden Fristen bereitgestellt. Die Entscheidung trifft das Kirchenamt. Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

2.6. Ergänzungszuweisungen für Kindergärten

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kindergartenarbeit und für besonderen Bedarf im Kindergartenbereich werden auf Antrag Ergänzungszuweisungen gewährt. Über die Bewilligung entscheidet i.d.R. der Geschäftsführende Ausschuss für Kindertagesstätten.

2.6.1. Ergänzungszuweisungen für sächliche Investitionen, Fortbildung oder Supervision

Fortbildung, Supervision oder sächliche Investitionen, sofern es sich nicht um Kosten zur Sicherstellung des laufenden Betriebes handelt, können grundsätzlich bis zur Höhe von 50 % anteilig gefördert werden. Die Restfinanzierung ist durch die Kommune und den Träger sicherzustellen.

Bei sächlichen Investitionen sind in der Regel, sofern es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, 50 % der Gesamtkosten durch die Kommune und 10 % durch den Träger bzw. Betreiber der Kindertagesstätte

zu finanzieren. Vor Inanspruchnahme kirchlicher Mittel sind andere Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen.

2.6.2. Ergänzungszuweisungen für Bauinstandsetzung

Kindertagesstätten einschl. Krippen

Für Bauinstandsetzungsmaßnahmen an kirchlichen Kindertagesstättengebäuden können Ergänzungszuweisungen, bis zur Höhe von 10 % der Gesamtkosten gewährt werden. Die Restfinanzierung soll aus kommunalen Zuschüssen sichergestellt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisvorstand eine abweichende Entscheidung treffen.

2.6.3. Ergänzungszuweisungen für andere Zwecke

Über Ergänzungszuweisungen für andere Zwecke entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss für Kindertagesstätten.

3. Sonstiges

- 3.1 Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden (z.B. Pachten) werden im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der Finanzsatzung, auf die Grundzuweisung angerechnet.
- 3.2 Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen, sächliche Investitionen, besondere Maßnahmen oder Freizeiten werden grundsätzlich nur gewährt, wenn der Zuschussantrag mit kostenbegründenden Unterlagen (z.B. Kostenberichten, Angebote) sowie einer Kosten- und Finanzkalkulation vor Durchführung der Maßnahme bzw. vor erfolgter Investition gestellt und entschieden worden ist.
- 3.3 Über die Gewährung von Grund- und Ergänzungszuweisungen entscheidet der Kirchenkreisvorstand, sofern in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist. Der Kirchenkreisvorstand kann die Zuständigkeit zur Gewährung von Zuweisungen auf Ausschüsse oder das Kirchenamt delegieren.
- 3.4 Ergänzungszuweisungen werden in der Regel als Anteils- oder Spitzenfinanzierung gewährt. Die Restfinanzierung ist von der jeweiligen Kirchengemeinde sicherzustellen. Bei Instandsetzungsmaßnahmen an Pfarrhäusern wird erwartet, dass sich alle Kirchengemeinden, die durch ein Pfarramt versorgt werden, an der Mitfinanzierung anteilig beteiligen. In vergleichbarer Weise ist bei Instandsetzungsmaßnahmen an Gemeindehäusern zu verfahren, die gemeinschaftlich genutzt werden.
- 3.5 In besonders begründeten Einzelfällen kann der Kirchenkreisvorstand eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen.
- 3.6 Die Gewährung von Freizeitzuschüssen erfolgt durch das Kirchenamt per Umbuchung in den jeweiligen Haushalt, sofern diese Richtlinien und die geltenden Freizeitrichtlinien erfüllt sind.
- 3.7 Der Leiter des Kirchenamtes, die Fachbereichsleitung des Haushalts- und Bauwesens sowie die für den Haushalt des Kirchenkreises zuständige Teamleitung des Fachbereichs Haushalts- und Bauwesens des Kirchenamtes sind bevollmächtigt,
 - in dringenden Fällen einen förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmebeginn oder Bauergänzungszuweisungsmittel bis zum Gesamtbetrag von 5.000,00 € zur Finanzierung von Mehrkosten oder für neue Maßnahmen zu bewilligen. Sofern für eine begonnene Maßnahme wegen fehlender Finanzierungsmittel ein Baustopp, der zu weiteren Mehrkosten führen kann, droht, kann über den Betrag hinausgegangen werden. Der Kirchenkreisvorstand ist hierüber zu unterrichten,
 - über die Bewilligung von Zuweisungen für Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen zu entscheiden (s. 2.5 dieser Richtlinien),

- über die Gewährung von Sachausgaben-Ergänzungszuweisungen an die Kirchengemeinden gemäß Nr. 2.3.2 der Zuweisungsrichtlinien zu entscheiden, sofern die Entscheidung auf das Kirchenamt delegiert ist. In strittigen Fällen ist der Vorgang dem Kirchenkreisvorstand vorzulegen.


3.8 Kirchengemeinden im Sinne dieser Satzung sind auch regionale Rechtsträger (z. B. Gemeindeverbände).

Hildesheim, den 12.04.2023

Für das Präsidium der Kirchenkreissynode


.....
Vorsitzender




.....
Mitglied



Anlage zu § 14 der Finanzsatzung des Kirchenkreises

Grundsätze und Richtlinien für das Gebäudemanagement im Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld

I. GRUNDSÄTZLICHES

- A) Rückläufige Finanzen, das neue Finanzausgleichsrecht der Landeskirche und die Verpflichtung zum bewussten und wirtschaftlichen Umgang mit dem kirchlichen Vermögen machen eine Begrenzung der durch Kirchensteuermittel, insbesondere Bauergänzungszuweisungen, förderfähigen Gebäude und damit die Reduzierung des Gebäudebestandes erforderlich.
- B) Eine Begrenzung des förderfähigen Gebäudebestandes obliegt der Letztentscheidung der Kirchenkreismitglieder. Faktisch war dieser Zustand schon in der Vergangenheit gegeben aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Durch Konzentration der Mittel auf einen reduzierten Gebäudebestand ist es möglich, die Mittel zu bündeln und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gezielt in die für unentbehrlich gehaltenen Gebäude zu investieren. Es wird daher ein Gebäudebedarfsplan unter Beachtung dieser Richtlinien durch den zuständigen Fachausschuss und den Kirchenkreisvorstand erarbeitet und durch den Kirchenkreistag beschlossen.
- C) Im Hinblick auf die Reduzierung des Gebäudebestandes kann der Kirchenkreis nur Empfehlungen aussprechen, das Letztentscheidungsrecht liegt bei der jeweiligen Kirchengemeinde.
- D) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Beratung durch den Ausschuss für Gebäudemanagement und/oder den Finanz- und Planungsausschuss, ob und in welchem Umfang Gebäude gefördert werden. Besonderes ehrenamtliches Engagement einer Kirchengemeinde für ihre Gebäude soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Gebäudebedarfsplan und die Richtlinien für Gebäudemanagement sind durch den Kirchenkreisvorstand zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine hiervon abweichende Entscheidung gefällt werden.

II. Gewährung von Bauergänzungszuweisungen

Es werden grundsätzlich nur solche Gebäude durch Bauergänzungszuweisungen des Kirchenkreises gefördert, die unmittelbar zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindehaus) benötigt werden. Allerdings wird nicht jedes Gebäude, welches dem Grunde nach zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorgehalten wird, gefördert. Die Entscheidung über die Förderung eines Gebäudes ist von einer regionalen Betrachtung aller in einer Region vorhandenen Gebäude abhängig. Hierbei ist auf dem Hintergrund der ständig rückläufigen kirchlichen Finanzen zu entscheiden, welche Gebäude in einer Region für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages zukünftig unentbehrlich sind. Diese Entscheidung ist unter Einbeziehung der nachfolgenden Kriterien und Eckpunkte für das Gebäudemanagement im Kirchenkreis zu treffen.

1. Gemeindehäuser/-räume

1.1. Allgemeine Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit und damit über die finanzielle Förderung von Gemeindehäusern/-räumen –nachfolgend Gemeinderaumstandorte genannt– sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a. Sämtliche Gemeinderäume und Gemeindehäuser (Gemeinderaum-Standorte) einer Region sind in eine regionale Betrachtung einzubeziehen. Mehrere aneinander angrenzende Regionen können gemeinsam betrachtet werden.
- b. Ziel ist der Erhalt bzw. die Schaffung gemeinsamer, attraktiver Gemeinderaum-Standorte.
- c. Gemeinderaumstandorte in Kirchengemeinden mit weniger als 500 Gemeindegliedern sind i. d. Regel nicht möglich, sofern hierfür nicht besondere Gründe sprechen.

- d. Gemeinderaumstandorte sollen vorrangig in größeren Orten mit mehr als 500 Gemeindegliedern vorgesehen werden, sofern dies aufgrund der Siedlungsstruktur einer Kirchengemeinde oder Region gerechtfertigt ist.
- e. Der Erhalt von Gemeinderaum-Standorten ist im Zusammenhang mit den vorhandenen Pfarrhaus-Standorten unter Berücksichtigung deren mittelfristiger Perspektive (ca. 2030) zu betrachten.
- f. Auch Kirchen sind in die regionale Betrachtung im Hinblick auf eine mögliche multifunktionale Nutzung mit einzubeziehen. Hierdurch erhöht sich die Möglichkeit des Erhalts von Kirchenstandorten durch Aufgabe von nichtsakralen Gebäuden.
- g. Vorrang sollen gemeinsame Lösungen mit Kommunen oder sonstigen Dritten (kath. Kirche, Feuerwehr) bei der Schaffung von Gemeinderäumen haben (Gemeinschaftsnutzung von z. B. Dorfgemeinschaftshaus oder Feuerwehrgerätehaus).
- h. In jeder Region im Kirchenkreis soll je besetzbarer, voller Pfarrstelle in der Regel ein Gemeinderaum-Standort vorhanden sein. Dieser sollte im gleichen Ort wie der Pfarrsitz sein oder in einem zum Pfarrbezirk gehörenden Ort.
- i. Die Zahl der Gemeinderaum-Standorte in einer Region soll mittelfristig nicht höher sein als 1 Standort je ca. 2.000 bis 2.500 Gemeindeglieder.
- j. Gemeinderaum-Standorte, die gleichzeitig Sitz der Kommune sind, sind vorrangig zu erhalten.
- k. Vorstehende Grundsätze begründen keinen Anspruch auf Anerkennung von zusätzlichen Gemeinderaumflächen nach den Gemeindehausbauvorschriften.

Vorstehende Kriterien fließen in den Gebäudebedarfsplan, der auch Gemeinderaum-Standorte, die dauerhaft erhalten werden sollen, umfasst, ein

1.2. Besondere Regelungen

In begrenztem Umfang können auch zukünftig Bauergänzungszuweisungen für die Instandhaltung von Gemeinderäumen, die nicht dauerhaft benötigt werden, gewährt werden. Förderfähig sind allerdings nur wirtschaftlich sinnvolle, substanzerhaltende Maßnahmen mit dem Ziel einer hinhaltenden Instandhaltung in Kirchengemeinden mit mindestens 500 Gemeindegliedern. Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Im Einzelfall können auch sonstige baulich unvermeidbare Maßnahmen (z. B. Erneuerung Heizung oder Sanitäreinrichtung) gefördert werden.

Darüber hinaus kann in besonders begründeten Fällen in Kirchengemeinden mit mindestens 500 Gemeindegliedern die Schaffung von Gemeinderäumen in Kirchen (multifunktionale Nutzung) oder im Einzelfall in anderer Weise (z. B. Neubau Gemeinderäume) gefördert werden. Voraussetzung ist eine erhebliche Reduzierung der für Gemeindeglieder vorhandenen Gebäudekubatur durch Verkauf (z. B. ehemaliges mischgenutztes [Gemeindehaus und Mietwohnung] Pfarrhaus) und die vorrangige Finanzierung der Ersatzräume aus dem Verkaufserlös bzw. Eigenmitteln der Kirchengemeinde. Eine Kirchenkreisbeteiligung erfolgt nur in begrenztem Umfang und unter streng wirtschaftlicher Betrachtung sowie unter der Voraussetzung, dass sich auch die Landeskirche in gleicher Weise an der Finanzierung beteiligt.

2. Sakralbauten

2.1. Allgemeine Grundsätze

Sakralbauten stehen zurzeit, so ist es auch Wille der Landessynode, nicht zur Disposition. Die finanzielle Situation der Landeskirche und des Kirchenkreises lässt es allerdings nicht zu, dass jede Bauinstandssetzungsmaßnahme an Kirchen und Kapellen in der gewünschten Weise durchgeführt wird. Darüber hinaus muss angesichts weiterhin rückläufiger Finanzmittel der Hannoverschen Landeskirche davon ausgegangen werden, dass mittelfristig (bis ca. 2020) nicht mehr alle Sakralbauten erhalten werden können. Schon heute sollten daher perspektivische Überlegungen angestellt werden, wie Kirchen und Kapellen ohne kirchliche Zuweisungen, z. B. über Fördervereine, Stiftungen oder in anderer Weise, finanziert werden können. Ob und in welchem Umfang es in den kommenden Jahren dazu kommen wird, dass Sakralbauten nicht mehr aus kirchlichen Mitteln erhalten werden, kann heute noch nicht abgesehen werden.

Mit nachfolgender Einstufung der Förderfähigkeit von Baumaßnahmen an Sakralbauten in Abhängigkeit von der Größe der Orte und dem Denkmalwert soll den Kirchengemeinden eine Zukunftsorientierung ermöglicht werden. Sollten Sakralbauten mittelfristig nicht mehr gefördert werden, werden zunächst in erster Linie Sakralbauten mit eher geringem Denkmalwert in kleinen Orten betroffen sein. In Anlehnung an das neue Finanzausgleichsrecht wird hierbei eine Ortsgröße von 300 Gemeindegliedern angehalten. Sicherlich sind auch Szenarien mit anderen Werten und evtl. mehr betroffenen Kirchengemeinden denkbar. Grundsätzlich sollte daher jede Kirchengemeinde Überlegungen über alternative Finanzie-

rungsmodelle zum langfristigen Erhalt ihrer Kirche/Kapelle anstellen. Hierzu gehört insbesondere auch der Gedanke, nicht sakrale Gebäude (ehemalige Pfarrhäuser, Küsterhäuser, Jugendheime etc.) zu veräußern und den Erlös entweder zum Erhalt bzw. zur multifunktionalen Nutzung der Kirche oder als Stammkapital für eine Stiftungsgründung zum Erhalt der kirchlichen Gebäude in der Kirchengemeinde einzusetzen.

2.2. Einstufung der Förderfähigkeit von Baumaßnahmen an Sakralbauten

Die Entscheidung über die Förderung von Bauinstandsetzungsmaßnahmen an Sakralbauten obliegt dem Kirchenkreisvorstand, der bei seiner Entscheidung die nachfolgende Einstufung unter Berücksichtigung der unter „I. Gemeindehäuser/-räume“ getroffenen Regelungen zu einer möglichen multifunktionalen Nutzung von Kirchen zu berücksichtigen hat. Die Beurteilung des Denkmalwertes erfolgt in Abstimmung mit dem Amt für Bau- und Kunstpflege.

Sakralbauten im Kirchenkreis werden folgenden Erhaltungsstufen zugeordnet:

<p><u>Stufe 1 Erhaltung in Dach und Fach</u> Sakralbauten, die einen hohen Denkmalwert haben, in Orten/Ortsteilen mit weniger als 300 Gemeindegliedern und alle Sakralbauten (auch mit mittlerem oder geringem Denkmalwert) in Orten/Ortsteilen mit mehr als 300 Gemeindegliedern.</p>
<p><u>Stufe 2 Maßnahmen zur Sicherung des Erhalts des Gebäudes (nur die zum Substanzerhalt absolut unvermeidbaren Instandsetzungen werden noch gefördert)</u> Sakralbauten mit mittlerem Denkmalwert in Orten/Ortsteilen mit weniger als 300 Gemeindegliedern.</p>
<p><u>Stufe 3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhalts des Gebäudes (mit der Erwartung der mittelfristigen Gebäudeaufgabe)</u> Sakralbauten mit eher geringem Denkmalwert in Orten/Ortsteilen mit weniger als 300 Gemeindegliedern.</p>

In Orten, in denen es mehrere Sakralgebäude gibt, wird das Gebäude mit dem höheren Denkmalwert in Stufe 1 eingestuft. Bei gleichem Denkmalwert wird das Gebäude mit dem höheren Substanzwert und dem besseren Bauzustand unter Berücksichtigung der Lage im Ort in Stufe 1 eingestuft. Das zweite Gebäude wird der Stufe 3 zugeordnet.

Grundsätzlich werden Innenrenovierungen nicht gefördert. Von diesem Grundsatz kann im Einzelfall begründet abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand.

3. Pfarrhäuser:

3.1. Allgemeine Grundsätze

Zu Beginn des Planungszeitraums 2013-16 gab es im Kirchenkreis insgesamt 40 Pfarrhäuser. Es wird von der positiven Annahme ausgegangen, dass sich die finanzielle Entwicklung parallel zur Mitgliederentwicklung bis zum Jahr 2030 um ca. 1/3 (und nicht um 50 %) reduziert.

Ein Rückgang der Gemeindeglieder und parallel der Pfarrstellen um ein Drittel bedeutet eine Reduzierung des Bestandes an Pfarrhäusern 40 Pfarrhäusern am 01.01.2013 auf 27-28 Pfarrhäuser bis zum Jahr 2030.

Insgesamt stehen im Jahr 2030 voraussichtlich noch 24 Pfarrstellen (2/3) gegenüber heute 36 Pfarrstellen sowie eine Superintendentenpfarrstelle zur Verfügung. Bei dann noch erwarteten ca. 56.500 Gemeindegliedern hätte jede Pfarrstelle ca. 2.350 Gemeindeglieder zu versorgen.

3.2. Kriterien zum Umgang mit Pfarrhäusern

Die Feststellung der Pfarrhäuser im Kirchenkreis, die voraussichtlich bis zum Jahr 2030 erhalten bleiben bzw. aufgegeben werden sollen, erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien:

Kriterien zum Umgang mit Pfarrhäusern

Die Änderung des Dienstwohnungsrechts gibt den Gemeinden/Regionen zukünftig die Möglichkeit, sich von unrentablen Pfarrhäusern zu trennen und für sie wirtschaftlich sinnvolle Lösungen wie die Anmietung von Pfarrdienstwohnungen anzustreben.

Ziel im Kirchenkreis muss die Reduzierung des Bestandes an Pfarrhäusern sein. Die Beurteilung, welche Pfarrhäuser/Pfarrstandorte erhalten oder aufgegeben werden, richtet sich grundsätzlich an nachfolgenden Kriterien aus. Diese sind im Zusammenhang mit den unter „I. Gemeindehäuser/-räume“ genannten Kriterien zu betrachten. Die endgültige Entscheidung trifft der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Ausschusses für Gebäudemanagement.

- I. Einsparungen müssen in einem regionalen Planungsbereich - nicht unbedingt in einer Region - erfolgen., d. h., einem Planungsbereich können auch mehrere Regionen angehören
- II. Der Grad der Einsparung an Pfarrstellen/-häusern in einer Region/in einem regionalen Planungsbereich wird im Verhältnis der prognostizierten Gemeindegliederzahl 2030 zum Gemeindegliederschlüssel je Pfarrstelle (~ 2.400 Gemeindeglieder) ermittelt.
- III. Es ist anzustreben, volle Pfarrstellen aufrecht zu erhalten, da Stellenreduzierungen (z. B. 1,0 auf 0,5 Stellen) nicht zu einer Gebäudereduktion führen (2 halbe Pfarrstellen bedeuten das Vorhalten von 2 Pfarrhäusern!).
- IV. Pfarrsitze bzw. -standorte (sofern es sich um volle Pfarrstellen handelt), die gleichzeitig Sitz der Kommune sind, werden erhalten (15 Pfarrdienstwohnungen [nicht zwingend vorhandene Gebäude]).
- V. Pfarrhäuser mit Mischnutzung (z. B. Gemeinderäume im EG) sollen vorrangig vor reinen Pfarrhäusern erhalten werden, sofern die Kriterien des Gebäudemanagements für Gemeindehäuser erfüllt sind.
- VI. Pfarrhäuser in Orten - nicht Kirchengemeinden - mit mehr als 1.000 Gemeindegliedern (Stand 30.06.2011) haben Priorität, sofern die Pfarrstelle ausreichend groß (Gemeindeglieder) ist.
- VII. Pfarrhausstandorte sollen in Orten mit mehreren Pfarrsitzen (betrifft nur Alfeld und Elze) zugunsten von Einzelstandorten in einer Region/regionalem Zusammenhang vorrangig aufgegeben werden.
- VIII. Die Punkte IV. bis VI. sind gewichtet und deshalb in der aufgestellten Reihenfolge abzuarbeiten, sofern nicht bauliche Gründe zu einer anderen Entscheidung (z. B. Aufgabe des Pfarrhauses und Anmietung einer Dienstwohnung oder Erhalt eines anderen Pfarrhauses) führen.
- IX. Gerade bei kostenintensiven Pfarrhausrenovierungen sind Alternativen wie z. B. die Anmietung einer Pfarrdienstwohnung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen.
- X. Insbesondere bei Pfarrstellen mit schlechter Infrastruktur (Schule, Verkehrsanbindung, kulturelles Angebot etc.) und/oder kleinteiliger Gemeindestruktur ist angesichts fehlender Bewerber/innen die Bereitstellung einer Dienstwohnung außerhalb des Pfarrbezirks bzw. der Verzicht auf die Residenzpflicht zu ermöglichen, sofern die Landeskirche zustimmt.
- XI. Aus kirchenpolitischen, stellenplanerischen oder finanziellen (hohe Sanierungskosten) Gründen kann eine andere Entscheidung getroffen werden.
- XII. Eigene Vorschläge der Planungsbereiche (Planungsbereich s. o. unter I.) sollen bei der Entscheidungsfindung mit bedacht werden.
- XIII. Die der Planung zugrunde liegenden Zahlen sind regelmäßig zu überprüfen, um die Planung der realen Entwicklung anzupassen.
- XIV. Der Denkmal- und Ensembleschutz ist bei den Planungen mit zu bedenken.

3.3. Umsetzung der Kriterien

Anhand vorstehender Kriterien erarbeitet der Kirchenkreisvorstand in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Gebäudemanagement und dem Finanz- und Planungsausschuss ein Ranking der Pfarrhäuser, die voraussichtlich bis ca. zum Jahr 2030 erhalten bleiben. Das Ranking soll die Planungen zum Erhalt von Gemeinderaumstandorten berücksichtigen.

Das Ranking ersetzt nicht die detaillierte Stellenplanung je Planungszeitraum. Es fließt aber in die weiteren Planungen des Stellenplanungsausschusses mit ein. Es ist Orientierungshilfe für die Stellenplanung im Hinblick auf das anzustrebende Ziel, welches je nach Entwicklung im Jahr 2030 oder auch früher oder später zu erreichen ist.

Es ist außerdem durch den Bauausschuss und den Kirchenkreisvorstand bei der Verteilung der Bauinstandsetzungsmittel zu beachten. Bei größeren Investitionen an Pfarrhäusern (über 100.000,00 €), die voraussichtlich nach 2030 nicht mehr benötigt werden ist vor einer Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes eine Stellungnahme des Ausschusses für Gebäudemanagement - sofern dieser besteht – einzuholen.